

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spendenrecht:

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vs. Spende 22

Umsatzsteuer:

Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge bei Vorsteueraufteilung mit berücksichtigen 22

Entzug der Gemeinnützigkeit:

Klage gegen Nullbescheid nur bei tatsächlicher Beschwerde zulässig 23

STIFTUNGSRECHT

Bei riskanter Anlagestrategie droht Entzug der Gemeinnützigkeit 24

VEREINSRECHT

Wo Schiedsgericht drauf steht, ist nicht unbedingt Schiedsgericht drin 24

Vereinsmitglieder sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer 25

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spendenrecht: Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vs. Spende

Eine städtische Feuerwehr erhielt 100.000 Euro von einer GmbH, damit sie sich ein besseres Einsatzfahrzeug leisten konnte. Das Problem: An der GmbH war die Stadt zu 60 Prozent beteiligt. Die 100.000 Euro kamen mithin letztlich der Stadt zugute. Ob ein solcher Vorgang als steuerbegünstigte Spende oder eher als eine steuerlich nicht zu berücksichtigende sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzusehen ist, beschäftigt die Praxis und die Rechtsprechung seit langem und immer wieder, weswegen ein Blick auf das – wenn auch nicht mehr ganz neue – Urteil des Hessischen Finanzgerichts (FG) vom 3. September 2013 lohnt.

Spende oder verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) – eine Abgrenzung, die über viel Geld entscheiden kann: Stuft die Finanzverwaltung eine Zuwendung als vGA ein, kann die Zuwendung nicht mehr als steuerlich abzugsfähige Spende berücksichtigt werden. Privilegiert werden sollen ja nur uneigennützige Zuwendungen an Einrichtungen, die ohne Gegenleistung sind. Eine vGA hingegen ist eine Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, d.h. bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einem Nicht-Gesellschafter nicht gewährt würde. Eine solche vGA erfolgt damit gerade nicht freigiebig und mit Spendenmotivation.

Dementsprechend besagt § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), dass eine vGA das Einkommen nicht mindern darf. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Gewinn der Körperschaft ist daher um die vGA zu erhöhen. Beim Gesellschafter wiederum führt eine vGA zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Mit Blick auf den Spendenabzug ist zu beachten, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG Spenden nur „vorbehaltlich § 8 Abs. 3 KStG“ abziehbare Aufwendungen darstellen. Sprich: Eine vGA ist keine Spende und schließt den Spendenabzug aus.

Im Fall der städtischen Feuerwehr urteilte das FG Hessen, dass die großzügige „Spende“ der GmbH an die städtische Feuerwehr in Wahrheit eine vGA war. Für die Abgrenzung zwischen vGA und Spende entscheidend seien die Motive des Ausgebenden, so das FG. Für die Prüfung, inwieweit der Spendenaufwand durch das Verhältnis zum Gesellschafter veranlasst ist, seien Spenden an andere Einrichtungen das maßgebliche Abgrenzungskriterium. Das Gericht prüfte daher, wie hoch die Spenden waren, die die GmbH an andere Einrichtungen getätigt hatte, die vollkommen unabhängig von der Stadt und der GmbH waren. Insoweit war auf die durchschnittlichen Fremdspenden in dem Jahr, in das die streitgegenständliche Zuwendung fiel, sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren abzustellen.

Da die Fremdspenden bei der GmbH in diesen Jahren nur sehr gering waren und die „Spende“ von 100.000 Euro an die städtische Feuerwehr weit über das hinausging, was die GmbH üblicherweise anderen zuwendete, handelte es sich bei ihr nicht um eine „fremdübliche“ Spende, so das FG, sondern um eine vGA. Ein fremder Dritter hätte keine so hohe Spende an die Stadt geleistet.

HINWEIS: Soweit es mit Blick auf die Vorjahre gelingt, einen angemessenen Fremdspendenbetrag zu ermitteln, stellt eine Zuwendung an einen Gesellschafter zumindest insoweit eine Spende dar. Nur in Höhe der Differenz zwischen dem noch angemessenen Spendenbetrag in Höhe der durchschnittlichen Fremdspenden und der tatsächlich geleisteten Zuwendung liegt dann eine vGA vor. So lässt

sich zumindest noch ein Teil der Zuwendung an den Gesellschafter für den Spendenabzug retten.



FG Hessen, Urteil v. 03.09.2013 – Az. 4 K 965/11

Umsatzsteuer: Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge bei der Vorsteuer-aufteilung mit berücksichtigen

Gemeinnützige Körperschaften, die Eingangsleistungen beziehen, die sie sowohl für ihre ideelle Sphäre als auch für ihre unternehmerische Sphäre nutzen, stehen vor dem Problem der Aufteilung der Vorsteuerbeträge. Grundsätzlich darf ein Steuerpflichtiger die Vorsteuer nämlich nur insoweit in Abzug bringen, als die bezogenen Eingangsleistungen mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen in direktem Zusammenhang stehen. Die Vorsteueraufteilung ist eine Aufgabe, die dem Steuerpflichtigen obliegt, nicht dem Finanzamt. Kommt der Steuerpflichtige dem nicht nach, schätzt das Finanzamt die Aufteilung der Vorsteuern. Dabei dürfen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 24. September 2014 zur Bestimmung des nicht abzugsfähigen Vorsteuerbetrags auch die Einnahmen in der ideellen Sphäre (echte Zuschüsse und echte Mitgliedsbeiträge) mit berücksichtigt werden. Das kann zu einer deutlichen Reduzierung des Vorsteuerbetrags führen.

Grundsätzlich kommt der Vorsteuerabzug einem Unternehmer zugute, der eine Ware oder Dienstleistung bezieht, um sie anschließend – ggf. weiter veredelt – weiterzuverkaufen. Auf den Umsatzsteuerbetrag, den er beim Verkauf der Ware an das Finanzamt abführen muss, kann er den Umsatzsteuerbetrag anrechnen, den er selbst beim Einkauf zahlen musste. Die an den Vorunternehmer gezahlte Steuer kann der Unternehmer gemäß § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) also als sog. Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen.

Gemeinnützige Körperschaften und sonstige Idealvereine unterliegen allerdings besonderen Regelungen: Soweit die Körperschaft die Eingangsleistungen sowohl für ihre ideelle Sphäre als auch für ihre unternehmerischen Betätigungen nutzt, muss sie die Vorsteuer nämlich auf die beiden Sphären aufteilen. Nur der Teil der Eingangsleistung, der Eingang findet in die unternehmerische Sphäre und ihre umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze, berechtigt zum Vorsteuerabzug (zur Abgrenzung der einzelnen Vermögenssphären von Nonprofit-Organisationen siehe NPR 2013, 11 f. und NPR 2014, 56).

Die Aufteilung der Vorsteuer auf die beiden vorgenannten Sphären erfolgt entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 4 UStG. Das Problem ist nur: Die Finanzgerichte vertreten bisher unterschiedliche Ansichten dazu, was der korrekte Aufteilungsmaßstab ist. Während das FG München es als sachgerecht ansieht, das Verhältnis zwischen den im Streitjahr erhaltenen echten Zuschüssen (ideeller nicht-unternehmerischer Bereich) zu den erwirtschafteten steuerpflichtigen Umsätzen (unternehmerischer Bereich) heranzuziehen, teilt das FG Berlin-Brandenburg diese Auffassung nicht. Es ist vielmehr der Ansicht, dass bei der Aufteilung der Vorsteuer Spenden und ähnliche Zuwendungen außer Betracht zu bleiben haben (siehe ausführlich zu diesen beiden Urteilen [NPR 2014, 56](#)).

Der BFH neigt nun der Auffassung des FG München zu. In dem Fall, mit dem sich der BFH beschäftigte, ging es um einen eingetragenen Verein zur Koordinierung von Unternehmen im Bereich der Luft- und Raumfahrt. Der Verein erbrachte sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten gegen Entgelt als auch nicht wirtschaftliche ideale Tätigkeiten, die er über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Fördermittel finanzierte. Da der Verein seiner Pflicht nicht nachgekommen war, die Eingangsleistungen den einzelnen Ausgangsumsätzen bzw. Vermögenssphären unmittelbar zuzuordnen, musste das Finanzamt die Vorsteueraufteilung im Wege der Schätzung vornehmen. Der BFH hielt das und die Art und Weise der Schätzung für korrekt: Es verstoße nicht gegen Denkgesetze, so der BFH, wenn das Finanzamt die zu berücksichtigenden Vorsteuerbeträge aus dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den getätigten Gesamtumsätzen berechne. Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge seien dabei in den Gesamtumsatz mit einzubeziehen, da sie den Umfang der nicht steuerbaren Tätigkeiten widerspiegeln, so der BFH.

HINWEIS: Der Fall, den der BFH zu entscheiden hatte, ist insoweit speziell, als es der Steuerpflichtige versäumt hatte, eine direkte Zuordnung der Eingangsleistungen zu den verschiedenen Sphären bzw. Ausgangsumsätzen vorzunehmen. Nur deswegen kam es zur Schätzung durch das Finanzamt. Den Steuerpflichtigen ist daher dringend zu raten, den Einsatz der Eingangsleistungen möglichst penibel zu dokumentieren, damit so eine Schätzung von vornherein überflüssig ist.



BFH, Urteil v. 24.09.2014 – Az. V R 54/13

Entzug der Gemeinnützigkeit: Klage gegen Nullbescheid nur bei tatsächlicher Beschwerde zulässig

Eine Klage ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Das bedeutet in Steuerangelegenheiten, dass die Klagebefugnis nur dann besteht, wenn das Finanzamt dem Kläger möglicherweise zu Unrecht eine Steuer auferlegt hat. Eine Steuerfestsetzung in Höhe von null Euro belastet den Steuerpflichtigen hingegen in der Regel nicht, weil er in

diesem Fall ja auch nichts zahlen muss. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil am 23.09.2015 nun auch in einem Fall entschieden, in dem dem Steuerpflichtigen mit Erlass des Nullbescheids gleichzeitig die Gemeinnützigkeit aberkannt worden war.

Geklagt hatte eine Hochschule, die mit ihrer Auftragsforschung einen Betrieb gewerblicher Art errichtet hatte. Mit dem Begriff der Auftragsforschung sind solche Forschungsvorhaben gemeint, die nicht aus dem Haushalt der Universität finanziert werden, sondern von Dritten (daher auch häufig Drittmittelforschung genannt). Die Hochschule vertrat die Auffassung, dass ihr Betrieb gewerblicher Art „Auftragsforschung“ gemeinnützig sei.

Der Gemeinnützigkeitsstatus hätte der Einrichtung eine Befreiung von den Ertragssteuern beschert, zum Beispiel gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Doch das Finanzamt sah die Voraussetzungen dazu als nicht erfüllt an. Steuerprivilegien waren der Auftragsforschung ihrer Meinung nach deshalb nicht zu gewähren. Die Steuerbescheide, die sodann ergingen, lauteten gleichwohl auf exakt 0,00 Euro, da die Auftragsforschung keinerlei Überschüsse erwirtschaftet hatte. Eine Steuerzahlungspflicht bestand damit de facto nicht. Mangels Steuerzahlungspflicht habe die Universität sich daher auch nicht beschwert und sei damit auch nicht klagebefugt.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Finanzverwaltung den Gemeinnützigkeitsstatus der Auftragsforschung möglicherweise falsch beurteilt habe, so das FG Münster. Das abstrakte Interesse eines Steuerpflichtigen, seine Gemeinnützigkeit überprüfen zu lassen, reiche nicht aus, weil nur derjenige klagebefugt sei, der von einem Steuerbescheid tatsächlich beeinträchtigt ist. Bei einem Bescheid über null Euro sei eine solche Rechtsverletzung nicht gegeben. Dafür hätte nach Ansicht des FG Münster hinzukommen müssen, dass die eventuell unzutreffende Beurteilung der Gemeinnützigkeit sich in irgendeiner Form negativ für den Steuerpflichtigen auswirkt.

HINWEIS: Typischerweise wirkt sich ein Bescheid über null Euro samt Entzug der Gemeinnützigkeit negativ auf den Steuerpflichtigen aus, weil der Steuerpflichtige dann nicht mehr berechtigt ist, abzugsfähige Spenden entgegenzunehmen. Das war vorliegend allerdings anders: Eine Universität kann als juristische Person des öffentlichen Rechts so oder so Spendenbescheinigungen ausstellen, gleich ob ihr Betrieb gewerblicher Art gemeinnützig ist oder nicht. Außerdem vereinnahmte die Universität für ihre Auftragsforschung offenbar gar keine Spenden. Diese besondere Fallkonstellation erlaubte es dem FG Münster, von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) abzuweichen: Letzterer erklärt Klagen gegen einen Nullbescheid nämlich grundsätzlich für zulässig, sofern um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gestritten wird. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat das FG Münster die Revision zum BFH zugelassen.



FG Münster, Urteil v. 23.09.2014 – Az. 9 K 2451/10 K (Revision eingelegt: BFH, Az. I R 6/15)

STIFTUNGSRECHT

Bei riskanter Anlagestrategie droht Entzug der Gemeinnützigkeit

Vermögensanlage und Vermögensverwaltung gehören zu den ureigenen Aufgaben eines Stiftungsvorstandes. Die stiftungsrechtlichen Regelungen lassen zwar viel Spielraum bei der Anlagestrategie – meist erwähnen die Landesstiftungsgesetze nur allgemeine Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Sicherheit. Zu riskante Anlagegeschäfte können aber als Verstoß gegen das in der Abgabenordnung (AO) verankerte Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Mittelverwendung gewertet werden, was den Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen kann. Dies zeigt ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 11. Dezember 2014.

Da die Bezirksregierung in regelmäßigen Abständen die Jahresabschlüsse der Stiftung überprüfte, fiel ihr auf, dass 70 Prozent des Anlagevolumens der Stiftung aus Darlehensausleihungen bestand. Außerdem konnten weder die Bonität der Darlehensnehmer noch eine ausreichende Besicherung der Darlehen nachgewiesen werden. Dieser einseitige Anlagebestand habe die Sicherheit der Vermögensanlage beeinträchtigt. Die Bezirksregierung riet der Stiftung deshalb dringend von der Vergabe weiterer Darlehen ab. Dass die Stiftung nicht reagierte, führte schließlich zur Versagung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Und das vollkommen zu Recht, urteilte das FG Münster. Die tatsächliche Geschäftsführung habe nicht den Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 AO entsprochen. Demnach muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung dazu enthält. Im vorliegenden Fall bestimmte § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung, dass „im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung [...] das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten“ sei. Diese Vorgabe hatte die Stiftung nicht beachtet. Im Rahmen einer vermögenserhaltenden Anlagestrategie dürften zwar wegen der höheren Ertragschancen auch Anlageformen gewählt werden, denen ein größeres Ausfallrisiko anhaftet. Die vollständige Umschichtung von Stiftungsvermögen in Darlehen an Wirtschaftsunternehmen, die nicht ausreichend besichert seien, hielt das FG Münster aber nicht für zulässig. Spätestens nach dem Hinweis der Bezirksregie-

rung hätte die Stiftung ihre Anlagestrategie ändern und frei werdende Mittel auch in andere Anlageformen investieren müssen.

HINWEIS: Die Entscheidung erging zu § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG, hat aber auch darüber hinaus, d.h. für ertragsteuerliche Zwecke, Bedeutung. Allerdings liegt der Entscheidung ein eher außergewöhnlicher Sachverhalt zugrunde. Es kommt in der Praxis vergleichsweise selten vor, dass gemeinnützige Stiftungen in großem Umfang Darlehen ausgeben. Zum Glück: Gegen eine solche Vermögensbewirtschaftung bestehen nämlich nicht nur stiftungsrechtliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken; sie dürfte daneben auch gegen die Vorgaben des Kreditwesengesetzes verstoßen und entsprechende bankaufsichtliche und ggf. sogar strafrechtliche Probleme mit sich bringen. Stiftungen sollten daher die Finger davon lassen.

Stifter wiederum sind gut beraten, „ihrer“ Stiftung und den für sie handelnden Personen konkrete Anlagerichtlinien mit auf den Weg zu geben. Existieren solche Vorgaben, muss sich die Stiftung nämlich daran halten. Das Zauberwort heißt insoweit Diversifikation. Denn nur so reduziert die Stiftung wirksam ihr Anlagerisiko. Ein gemischtes Portfolio aus unterschiedlichen Anlageformen, mit verschiedenen Laufzeiten, Ertragsaussichten und unterschiedlich hohen Risiken hilft, das Vermögen einer Stiftung langfristig zu sichern.



FG Münster, Urteil v. 11.12.2014 – Az. 3 K 323/12 Erb

VEREINSRECHT

Wo Schiedsgericht drauf steht, ist nicht unbedingt Schiedsgericht drin

Gibt es ernsthaften Streit im Verein, dann hilft im äußersten Fall nur die Entscheidung eines unbeteiligten Dritten. Oft übernimmt das ein als Schiedsgericht bezeichnetes vereinsinternes Gremium. Doch selbst wenn es so bezeichnet wird, muss das nicht heißen, dass es sich auch tatsächlich um ein Schiedsgericht im rechtlichen Sinn handelt. Das zeigt ein Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) München vom 28. Januar 2015.

Auslöser war der Streit um eine Regatta auf dem Starnberger See. Deren Ausrichter ist ein eingetragener Verein, dem die am Starnberger See ansässigen Segelvereine angehören. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zählen die Aufstellung der Regatta-Regeln und die Ausrichtung der „Yardstickmeisterschaft Starnberger See – Seemeisterschaft STA“. Yardstick ist ein Berechnungssystem, das es erlaubt, Jollen und Yachten trotz unterschiedlicher Bauformen bei derselben Regatta gegeneinander antreten zu lassen.

Problematisch war, dass entgegen den Ausschreibungsunterlagen die Regatta nicht in die Wertung für die Seemeisterschaft aufgenommen wurde. Dagegen wehrte sich einer der Teilnehmer. Er verlangte, dass zu dieser angeblichen Regelverletzung ein Schiedsgericht angerufen werde, welches in Ziffer 4 der Seemeisterschaftsregeln STA auch vorgesehen war. Die Regelung verlangt, dass der Verein ein Schiedsgericht vorsehen muss, welches von Steuerleuten und Mitgliedsvereinen angerufen werden kann, wenn sie eine auf Grundlage der

Seemeisterschaftsregeln gefällte Entscheidung anfechten wollen. In fast identischer Form fand sich diese Regelung im Regelkatalog für die Durchführung von Yardstickregatten am Starnberger See (Yardstickregeln STA). Der Teilnehmer meinte nun, es handele sich bei dem vorgesehenen Schiedsgericht um ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) und rief deshalb das OLG München mit dem Antrag an, ein Schiedsgericht nach § 1035 ZPO zu bestellen.

Ein solcher Antrag ist jedoch unzulässig, stellte das OLG München fest. Ein Schiedsrichter könne zwar dann von einem Gericht bestellt werden, wenn es an einer Parteivereinbarung fehle. Voraussetzung sei aber, dass überhaupt eine Schiedsvereinbarung vorliegt, welche grundsätzlich auf eine Streitentscheidung durch ein unabhängiges und unparteiliches Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ausgerichtet ist. Sieht die Vereinssatzung dagegen eine bloße Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit vor, kann ein echtes Schiedsgericht nicht bestellt werden.

Vereins- und Verbandsgerichte wenden das Recht an, das sich der Verein oder der Verband durch seine Satzung gegeben hat. Ihre Entscheidungen sind vollständig von den „normalen“ staatlichen Gerichten überprüfbar. Das heißt, dass gegen die Entscheidungen eines Vereins- bzw. Verbandsgerichts vor den ordentlichen Gerichten geklagt werden kann. Anders dagegen bei einem echten Schiedsgericht: Dieses tritt an die Stelle des staatlichen Gerichts, sprich: der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Um als Schiedsgericht anerkannt zu werden, muss das Gericht unabhängig und unparteilich sein. Zudem muss sein Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen (siehe ausführlich dazu: [NPR 2014, 4](#)).

Das im Zusammenhang mit der Seemeisterschaft vorgesehene Schiedsgericht hieß zwar „Schiedsgericht“, sei aber keines im Sinne von § 1029 ZPO, so das OLG München. Die Seemeisterschaftsregeln würden keinen Anhaltspunkt dafür liefern, dass das Gremium Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig treffen würde. Dafür sei nämlich notwendig, dass die Parteien auf ihr Recht verzichteten, einen Zugang zu den staatlichen Gerichten zu haben. In den Seemeisterschaftsregeln heiße es zwar, dass das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden habe und seine Entscheidungen endgültig seien. Letzteres bedeute aber regelmäßig nur, dass verbandsintern keine weitere Überprüfung stattfinde. Eine Anfechtung vor den staatlichen Gerichten schließe das nicht aus.

Außerdem könne bei dem „Schiedsgericht“ für die Seemeisterschaft auch nicht von Neutralität und Unabhängigkeit die Rede sein, weil der gesamte Schriftverkehr über die Antragsgegnerin – sprich den Ausrichter der Regatta – abzuwickeln war. Zu dessen Vereinsvorstand gehören die Mitglieder des „Yardstick-Ausschusses“, dessen Entscheidung vor dem „Schiedsgericht“ gerade angefochten werden sollte. Es müsse aber satzungsmäßig gewährleistet sein, dass das Schiedsgericht allen Beteiligten, also auch dem ausrichtenden Verein selbst, als neutraler Dritter gegenüberstehe, so das OLG. Mit der als Schiedsgericht bezeichneten Einrichtung könne deshalb nur ein verbandsinternes Sportgericht gemeint sein, das, wie in Sportverbänden häufig, die interne vereinsrechtliche Kontrolle über ein bestimmtes sportliches

Geschehen auszuüben hat, indessen aber nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließt.

HINWEIS: Ein weiteres Beispiel für ein „klassisches“ Sportvereinsgericht ist das zum Januar 2008 eingerichtete Gericht der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA). Siehe dazu [NPR 01/2008, 4](#).



OLG München, Beschluss v. 28.01.2015 – Az. 34 SchH 16/14

Vereinsmitglieder sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer

Krankenschwestern, die für die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) arbeiten, sind keine Arbeitnehmer. Ihre vereinsrechtliche Mitgliedschaft begründet nämlich kein Arbeitsverhältnis. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf in seinem Beschluss vom 27. August 2014 festgestellt. Das Gericht gibt damit Aufschluss über die Abgrenzung von Vereinsmitgliedern zu Arbeitnehmern.

Hintergrund des Beschlusses war ein arbeitsrechtlicher Streit, bei welchem der Betriebsrat der DRK-Schwesternschaft Essen e.V. die Zustimmung zu einer internen Versetzung einer Krankenschwester verweigerte. Das LAG Düsseldorf entschied, dass der Betriebsrat seine Zustimmung nicht hätte verweigern dürfen. Er hatte sich nämlich auf § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes berufen, weil er annahm, dass die Versetzung der Schwester gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verstoße. Doch dieses war laut LAG Düsseldorf gar nicht anwendbar, weil es sich bei der Schwester eben nicht um eine Arbeitnehmerin handelte.

Leistet jemand Dienste in persönlicher Abhängigkeit, kann die Vereinsmitgliedschaft genauso gut die Rechtsgrundlage dafür sein wie ein Arbeitsverhältnis. Das Leisten von Diensten könne nämlich als Mitgliedsbeitrag im Sinne von § 58 Nr. 2 BGB gewertet werden, so das LAG Düsseldorf. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden durch die Satzung des Vereins begründet. Darüber hinaus kann sich der Verein in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung geben. Äußere Grenze sei allein, dass mit den vereinsrechtlichen Arbeitspflichten nicht zwingende arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen umgangen werden dürften, also der Bestandsschutz, die Vergütung und die Mitbestimmung, heißt es in dem Beschluss.

Vor diesem Hintergrund können mitgliedschaftlich verbundene Rote-Kreuz-Schwestern dem LAG Düsseldorf zufolge nicht als Arbeitnehmerinnen qualifiziert werden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften könne nicht festgestellt werden. Im Gegenteil: Das Mitglied einer Schwesternschaft unterliege sogar einem deutlich stärkeren Schutz als ein Arbeitnehmer. Das Mitglied einer Schwesternschaft könne nämlich nach Ablauf einer einjährigen Einführungszeit nur noch dann „gekündigt“ werden, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Demgegenüber könne ein Arbeitnehmer, sofern zu seinen Gunsten überhaupt das Kündigungsschutzgesetz Anwendung finde, nicht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, sondern auch bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen im

Sinne des § 1 Kündigungsschutzgesetzes seinen Arbeitsplatz verlieren.

Auch im Hinblick auf die Vergütung stünden die Vereinsmitglieder nicht schlechter als Arbeitnehmer, weil sich – zumindest bei den Rote-Kreuz-Schwestern – deren Vergütung am Tarifvertrag orientiere. Darüber hinaus würden Zulagen, Zuwendungen sowie Reise- und Umzugskosten gewährt. Krankenbezüge würden bis zum Ende der sechsten Woche einer Krankschreibung gezahlt, ab der siebenten Woche gebe es einen Krankengeldzuschuss. Schließlich werde sogar, entsprechend einer betrieblichen Altersversorgung, ein Ruhegeld zugesagt.

Einzig die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder der Schwesternschaft unterschieden sich erheblich von denen eines Arbeitnehmers, räumte das Gericht ein. Letztere haben nämlich eine Arbeitnehmervertretung. Vereinsmitglieder können dafür aber ihre Rechte in der Mitgliederver-

sammlung verteidigen. Die Mitgliederversammlung wählt ja nicht nur den Vorstand und neue Mitglieder, sondern sie kann auch Satzungsänderungen beschließen, genauso wie eine Umwandlung oder gar die Auflösung des Vereins.

Die Rechte der Schwestern gingen damit weit über diejenigen eines Arbeitnehmers in einem Betrieb hinaus. Dabei sei, so das Gericht, zwar zu beachten, dass ihr Einfluss nur mittelbar bestehe und im Tagesgeschäft relativ gering sei. Auch könnten die Mitglieder unterschiedliche Stimmrechte haben, je nachdem, ob sie ordentliche, außerordentliche, aktive oder inaktive Mitglieder seien. Trotzdem sei ein dominierender interner Einfluss der Mitglieder auf die Geschicke des Vereins institutionell verankert.



LAG Düsseldorf, Beschluss v. 27.08.2014 – Az. 7 TaBV 3/14



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

RECHTSFRAGEN DES EIN- UND AUSTRITTS BEIM VEREIN – ZUGLEICH BESPRECHUNG BGH URTEIL VOM 29.07.2014 – II ZR 243/13

- Martin Schöpflin, Hildesheim

Der BGH hat sich vor Kurzem mit einigen Rechtsfragen auseinandergesetzt, die den Eintritt in sowie den Austritt aus einem Arbeitgeberverband betreffen. Gegenstand waren insbesondere der konkludente Eintritt und seine Form, die Unwirksamkeit einer Kündigungsfristregelung in der Satzung sowie die angemessene Kündigungsfrist im Lichte der Koalitionsfreiheit. Die Entscheidung gibt Anlass, sich mit einigen Rechtsfragen des Ein- und Austritts auseinanderzusetzen.

ERWEITERTE AUFSICHTSFÜHRUNG BEI STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS – GEDANKEN ZUM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS OSNABRÜCK VOM 23.09.2014 – 1 A 278/12

- Peter Peiker, Frankfurt a. M.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück befasste sich in seiner o.g. Entscheidung neben dem Fall selbst mit scheinbaren Nebenfragen. Eine dieser Nebenfragen umfasste Ausführungen zur Art und Weise der Stiftungsaufsicht. Dabei vergleicht das Urteil die Art und Weise der Stiftungsaufsichtsführung nach § 10 StiftG Niedersachsen über privatrechtliche Stiftungen mit der Aufsichtsführung über öffentlich-rechtliche Stiftungen und deren Einbau in die Verwaltungsstrukturen sowie der damit zusammenhängenden Aufgabe, als staatliche Verwaltungsorganisation tätig zu sein, und der andererseits damit verbundenen zusätzlichen Aufsichtsmöglichkeiten. Diese ergeben sich durch die Wahrnehmung von Fachaufsicht, Weisungen und deren staatlicher oder satzungsmäßiger Aufgabenstellung.

DIE HERAUSGABE DER MITGLIEDERLISTE

- Michael Röcken, Bonn

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihrem Verein entstehen häufig, weil unklar ist, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern Informationsansprüche zustehen. Über allgemeine Auskünfte zur Lage des Vereins hinaus ergibt sich für Mitglieder die Erforderlichkeit, mit anderen Vereinsmitgliedern in Kontakt zu treten, so dass sich die Frage nach der Herausgabe der Mitgliederliste stellt. Der nachfolgende Praxisreport zeigt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein solcher Anspruch besteht.

PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCIENEN:

Erfolgsmodell gemeinnützige Unternehmergeellschaft - Es muss nicht immer der gemeinnützige Verein sein

Stefan Winheller und Johannes Fein, *Stiftung & Sponsoring*, 01/2015, S. 38f.

Benötigen gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften eine BaFin-Erlaubnis?

Lutz Auffenberg und Stefan Winheller, *DStR 2015*, S. 589ff.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR: EINFÜHRUNG IN DAS GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

In **Hannover** gibt **Rechtsanwalt Stefan Winheller** am **23.03.2015** im Seminar **Einführung in das Gemeinnützigkeitsrecht** einen Überblick über die zahlreichen Begünstigungen, die gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbHs, gemeinnützige Genossenschaften) gewährt werden. Bestimmte Voraussetzungen sind jedoch an diese Begünstigungen gebunden. Das Seminar fasst diese Erfordernisse zusammen und ordnet sie den rechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts zu.

Referent Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und auf das Recht der Nonprofit-Organisationen spezialisiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Einführung Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Weitere Termine: Dortmund 18.05.2015, Berlin 18.06.2015, Frankfurt 22.06.2015

Weitere Informationen

WEBINAR: MINDESTLOHN IN VEREIN, STIFTUNG UND GGBH

Seit dem 1. Januar 2015 ist er da: der Mindestlohn! Als "flächendeckende" Lohnuntergrenze darf dieser nicht durch tarifvertragliche Regelungen unterschritten werden. Doch was bedeutet dies für Einrichtungen des Dritten Sektors? Sind alle Vereine verpflichtet, Ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Und wie wird die Beschäftigung von Praktikanten geregelt? Unser Arbeitsrechtsexperte wird sich im Webinar "Mindestlohn in Verein, Stiftung und gGmbH" am **14.04.2015** diesen Fragen ausführlich annehmen.

Inhalte:

- Überblick über das neue Mindestlohngesetz
- Ehrenamt: gibt es gesetzliche Ausnahmeregelungen?
- Wie wirkt sich das MiLoG auf die Aufwandsentschädigung aus?
- Haben Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn?
- Welche Ausnahmen vom MiLoG gibt es außerdem?
- Was für Aufzeichnungspflichten gibt es?
- Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Anmeldung

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH)

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **20. April 2015** in **Frankfurt am Main** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weiterer Termin: Köln 18.09.2015

[Weitere Informationen](#)

WEBINAR: GEMEINNÜTZIGE GMBH (GGMBH) UND GEMEINNÜTZIGE UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (GUG)

Die **gemeinnützige GmbH** gilt als wichtigste Rechtsform unter den gemeinnützigen Kapitalgesellschaften. Sie vereint die Vorteile der Rechtsform GmbH mit den Steuervorteilen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie z.B. ein gemeinnütziger Verein, d.h. sie ist umfassend steuerlich begünstigt. Dafür behalten die Gesellschafter jedoch - anders als beim Verein - umfassende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschicke ihres Projekts. Zudem folgt sie durch die klare und straffe innere Organisation betriebswirtschaftlichen Regeln, so dass sie sich insbesondere für zweckbetriebsdominierte Einrichtungen anbietet.

Auch die **gemeinnützige UG** hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Als "kleine Schwester" der gGmbH genießt die gUG im Wesentlichen die gleichen Vorzüge. Doch der Blick auf die Details lohnt sich!

Rechtsanwältin Anka Hakert wird im Webinar "**Im Fokus: Gemeinnützige GmbH (gGmbH) und gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG)**" am **07.05.2015** auf die Besonderheiten dieser modernen Rechtsformen eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Inhalte u.a.:

- Für wen lohnen sich gGmbH und gUG?
- Vor- und Nachteile der gGmbH und gUG
- Der Weg in die gGmbH: Neugründung und Umwandlung
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung
- Fragen zum Stammkapital
- Der Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftung

[Anmeldung](#)

WEBINAR: HAFTUNGSFRAGEN GEMEINNÜTZIGER ORGANISATIONEN

Oft kümmern sich Betroffene erst um Haftungsfragen, wenn es wirklich zu einem Schadensfall gekommen ist. Gerade gemeinnützige Organisationen sollten sich jedoch frühzeitig Fragen der Haftung stellen. Dies betrifft zum einen Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung der Organe (Vorstand, Geschäftsführer, besondere Vertreter) gegenüber der gemeinnützigen Organisation selbst, und zum anderen die Haftung im Außenverhältnis also die Haftung der gemeinnützigen Organisation oder ihrer Organe gegenüber außenstehenden Dritten.

Je nachdem ob die gemeinnützige Organisation in der Rechtsform eines **Vereins**, einer **Stiftung**, einer **GmbH** oder **UG** betreiben wird, gelten haftungsrechtliche Besonderheiten.

Rechtsanwalt Johannes Fein wird am **12.05.2015** im Webinar "**Haftungsfragen gemeinnütziger Organisationen**" auf die Grundsätze der Innen- und Außenhaftung sowie die für die einzelnen Rechtsformen geltenden Besonderheiten eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

Inhalte u.a.:

- Haftung von gemeinnützigen Organisationen gegenüber Dritten und gegenüber Mitgliedern
- Haftung der Organe gegenüber der gemeinnützigen Organisation
- Durchgriffshaftung von Gläubigern auf die Organe
- Typische Haftungsrisiken der Organe gemeinnütziger Organisationen
- Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Organmitglieder nach § 31a BGB
- Möglichkeiten der Risikobegrenzung

Das Webinar ist auch für Organe und Vertreter von nicht-gemeinnützigen Organisationen geeignet.

[Weitere Informationen](#)

SEMINAR: VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" am **18.05.2015** in **Köln** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Weitere Termine: Frankfurt 12.06.2015, Stuttgart 28.09.2015

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

VORTRAG: TESTAMENTSGESTALTUNG UND STEUERSTRATEGIE

Am **03. Juni 2015** werden **Rechtsanwalt Thomas Schwab** und **Fachanwalt Dirk Pohl** gemeinsam zur richtigen Testamentsgestaltung und Steuerstrategie sprechen. Beginn der Haus & Grund Veranstaltung im Frankfurter Westend ist **19:00 Uhr**.

[Weitere Informationen](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

MÜNCHNERSTIFTUNGSFRÜHLING

Um das Wirken von Stiftungen für die breite Öffentlichkeit erlebbar zu machen, haben die Stiftungsverwaltung im Sozialreferat der Stadt **München** und die Münchner Kultur GmbH in ihrer Rolle als Veranstalter in München wirkende Stiftungen und weitere Partner vor zwei Jahren im Rahmen des MünchnerStiftungsFrühlings zum ersten Mal vernetzt. Für das Jahr 2015 ist die zweite Auflage vom **20. - 26. März 2015** geplant.

In Vorträgen, Workshops, Filmvorstellungen, Projektvorstellungen und Podiumsdiskussionen präsentierten sich rund 200 Stiftungen und Partner der Öffentlichkeit.

[Weitere Informationen](#)

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

SEMINAR: STIFTUNGSMANAGEMENT – DIE GRUNDLAGEN

Das Grundlagenseminar findet am **25. Februar 2015** im Wissenschaftszentrum **Bonn**, am **11. Juni 2015** im DSZ-Deutsches Stiftungszentrum (Süd) in **München** und am **3. September 2015** im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** statt und widmet sich den stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen und vermittelt einen Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die Deutsche StiftungsAkademie regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

[Weitere Informationen](#)